

Emissionen von Feinstaub (PM-10) aus MVA

Definitionen

- **Staub:** feste Teilchen, die abhängig von ihrer Größe in Grob- und Feinstaub unterteilt werden.
- **Feinstaub:** Staub mit einer Partikelgröße unter $10\ \mu\text{m}$ (PM10)
- **aerodynamischer Durchmesser:** entspricht dem Durchmesser, den ein kugelförmiges Teilchen der Dichte $1\ \text{g}/\text{cm}^3$ haben müsste, damit es die gleiche Sinkgeschwindigkeit aufweisen würde wie das betrachtete Teilchen.
- **PM10 (Particulate matter):** Partikel mit einem aerodynamischen Durchmesser = $10\ \mu\text{m}$ (genauer: Partikel, die einen Einlass mit einer 50 % Abscheideeffizienz von $10\ \mu\text{m}$ aerodynamischem Durchmesser passieren)

Emissionen von Feinstaub (PM-10) aus MVA

Ursachen, Verhalten und Problematik

- **Entstehung:** natürliche Quellen (z.B. Bodenerosion)
anthropogene Quellen, z.B. Feuerungs- oder Produktionsanlagen,
- **Grobstäube:** verbleiben nur relativ kurze Zeit in der Luft.
- **Feinstäube:** verbleiben über längere Zeit in der Atmosphäre und können über größere Strecken transportiert werden.
- **Gesundheitsgefährdung:** abhängig von der Größe und den anhaftenden Stoffen; Feinstaub besteht z.B. wesentlich aus Ruß, der im Verdacht steht, Krebs zu erzeugen. Weiterhin sind Feinstäube mit Partikelgrößen unter 1 µm lungengängig

Emissionen von Feinstaub (PM-10) aus MVA

Regelungen für PM-10 zum Schutz der menschlichen Gesundheit

EU-Recht

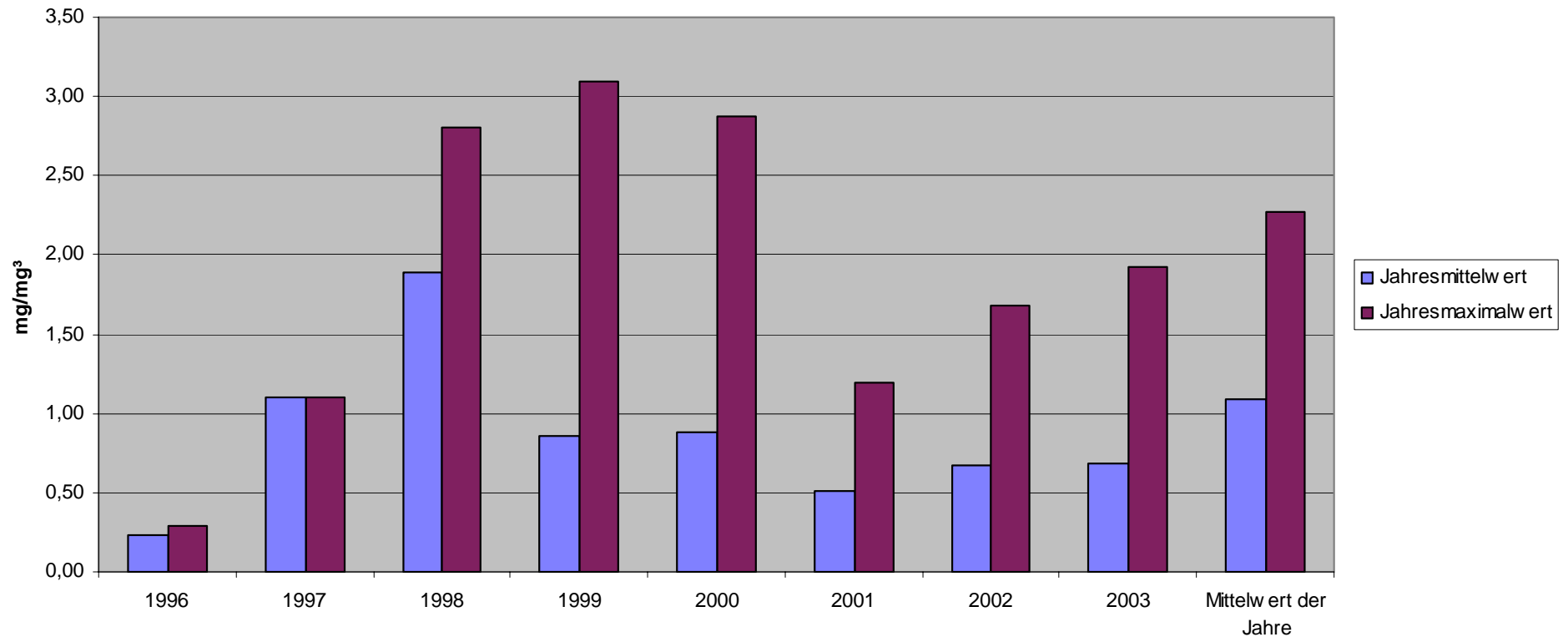
Richtlinie 1999/30/EG	24h	Jahr(ÜB)
ab 01.01.2005	50 µg/m ³	40 µg/m ³ (35)
ab 01.01.2010	50 µg/m ³	20 µg/m ³ (7)

Bundesrecht

22. BImSchV, § 4	24h	Jahr(ÜB)
derzeit	65 µg/m ³	44,8 µg/m ³
ab 01.01.2005	50 µg/m ³	40 µg/m ³ (35)
TA Luft '02, Nr. 4.2.1	24h	Jahr(ÜB)
	50 µg/m ³	40 µg/m ³ (35)
ab dem Inkrafttreten		

Emissionen von Feinstaub (PM-10) aus MVA

Staubmittel- und -maximalwerte bayr. MVA; Entwicklung seit 1996



Emissionen von Feinstaub (PM-10) aus MVA

Feinstaubbeitrag einer Muster-MVA; bezogen auf den Grenzwert 20 µg/m³ der EU

